

Satzung
über die Abwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Südstormarn in Glinde (Abwassersatzung)
vom 09. Juli 2008

Aufgrund des § 5 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122) und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) und des § 31 des Landeswassergesetzes i.d.F. vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Südstormarn (nachstehend Verband genannt) betreibt in seinem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst:
 1. Die Beseitigung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

- (4) Der Verband schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlagen) und die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 3 Nr. 2. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlagen geworden sind,
 - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Verband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Grundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung ins Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Verband.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte/r und Verpflichtete/r im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die Rechte und Pflichten des/der Grundstückseigentümer(s)/in gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der/die bisherige Eigentümer/in oder der/die neue Eigentümer/in die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein/ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle bis zu seinem/ihrem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines/ihres Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der/die Grundstückseigentümer/in das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und die in Kleinkläranlagen verbleibende Abwassermenge sowie das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der Verband kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen und befristet versagen, wenn:
- a) das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - a) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. Der Verband kann anordnen, dass in besonders begründeten Einzelfällen verschmutztes Niederschlagswasser in das Schmutzwassersiel einzuleiten ist.

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe oder Stoffgruppen wie Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Pflanzenschutzmittel, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe),
 - b) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - c) feuergefährliche, explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 - d) Säuren oder Laugen,
 - e) Stoffe aus der Tierhaltung und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - f) Abwässer, die wärmer als 35° sind,
 - g) Abwasser, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach Behandeln in Klärwerken oder anderen Abwasserbehandlungsanlagen nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a WHG entsprechen wird,
 - h) sonstige Abwässer oder Stoffe, die sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und ihre Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren.
- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch den Verband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers, sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen insbesondere Messeinrichtungen vorzuhalten. Der Verband kann auf Kosten des/der Einleiter(s)/in Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

- (4) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der/die Anschlussnehmer/in unaufgefordert und unverzüglich dem Verband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er/sie die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Verband vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Anschlussnehmer/in sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (5) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen.
- (6) Die in Absatz 1 genannten Stoffe dürfen im Abwasser enthalten sein, wenn für die Einleitung des Abwassers eine Genehmigung nach § 11 besteht und die in dieser Genehmigung festgesetzten Anforderungen eingehalten werden. Abwasser von ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken (Wohngrundstücke) darf eingeleitet werden, wenn die Bedingungen der Anlage zu § 11 Abs. 3 Abschnitt V eingehalten werden. Ein Zusatz von Wasser oder Abwasser, der allein dazu dient, die genannten Stoffe so zu verdünnen, dass sie die festgelegten Anforderungen erfüllen und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden können, ist unzulässig.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen sind Abwasservorbehandlungsanlagen (z. B. Abscheider) so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7a WHG eingehalten werden. Im übrigen gelten für Errichtung und Betrieb die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der/die Verpflichtete hat die Entleerung der Vorbehandlungsanlagen in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Die abgeschiedenen bzw. abgesetzten Stoffe sind unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und dürfen insbesondere keiner Abwasseranlage zugeführt werden. Der/die Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Vorbehandlungsanlagen entsteht.
- (8) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermässigung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem Verband den Betrag

zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der/die Verursacher/in mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der/die Eigentümer/in eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal bis zu seinem/ihrer Grundstück vorhanden ist oder der Verband anderweitig eine Anschlussmöglichkeit an einer der Grundstücksgrenzen geschaffen hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle und/oder nach Aufforderung des/der Eigentümer(s)/in durch den Verband wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges oder nach Aufforderung durch den Verband prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei dem Verband einzureichen.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der/die Anschlussverpflichtete dem Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er/sie dies schuldhaft, so hat er/sie für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusskanals das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der/die Eigentümer/in eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein/ihr Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er/sie ist verpflichtet, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser dem Verband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Der/die nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Verband einen Monat vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der/die Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerrufen und auf eine bestimmte Zeit mit Genehmigung der Wasserbehörde befreit werden, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Niederschlagsentwässerung kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn der/die Anschlusspflichtige die anderweitige schadlohe Beseitigung des Niederschlagswassers auf seinem/ihrer Grundstück nachweist.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei dem Verband beantragt werden. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat nach der Aufforderung das Abwasser in die Anlagen des Verbandes einzuleiten, schriftlich bei dem Verband beantragt werden. Den Anträgen sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück unter Vorschaltung von Reinigungsschächten nahe der Grundstücksgrenze unterirdisch und unmittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Für die Regen- und Schmutzwasserkanalisation wird je ein Anschluss hergestellt. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Nutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich oder durch Baulast gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt der Verband; begründete Wünsche des/der Anschlussnehmer(s)/in sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung und Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen von den Straßenkanälen bis zu den Reinigungsschächten führt der Verband durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus. Die Kosten trägt der/die Anschlussnehmer/in. Für den Bereich der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Kontrollschacht (Privatgrund) kann der Verband zulassen, dass erforderliche Arbeiten (Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung) von einer Fachfirma im Auftrag und auf Kosten des/der Anschlussnehmer(s)/in durchgeführt werden. Der/die Anschlussnehmer/in oder die ausführende Firma hat den Baubeginn mindestens 24 Stunden vorher beim Verband anzuzeigen und die durchgeführten Arbeiten abnehmen zu lassen. Bei der Abnahme muss die Anschlussleitung sichtbar und sicher zugänglich sein.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem/der Anschlussnehmer/in. Die Arbeiten müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die Kosten trägt der/die Anschlussnehmer/in.

- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der/die Anschlussnehmer/in oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem Verband anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Verband befreit den/die ausführende(n) Unternehmer/in nicht von seiner/ihrer zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm/ihr übertragenen Arbeiten.
- (6) Der/die Anschlussnehmer/in ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er/sie haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er/Sie hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem Verband aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer/innen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner/innen.
- (7) Der Verband kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und dieser Satzung entspricht. Er ist berechtigt, diese Anlagen und deren Betrieb zu überwachen.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben müssen angelegt werden, wenn:
- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 auf dem Grundstück anfällt und die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist,
 - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen (z.B. Abscheider) und/oder Rückhalteeinrichtungen müssen hergestellt werden, wenn nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers erforderlich ist und/oder der Verband in der Anschlussgenehmigung nach § 11 eine Vorbehandlung und/oder Rückhaltung des Abwassers vorschreibt.
- (3) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der/die Grundstückseigentümer/in. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat

der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von dem Verband entleeren zu lassen, und danach zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

- (4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen leiten die gereinigten Abwässer in das Grundwasser bzw. in die Gewässer des Einzugsbereiches Glinder Au ein.
- (5) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften behält sich der Verband vor, den Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen auf Kosten des/der Grundstückseigentümer(s)/in zu übernehmen.

§ 11

Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Verband; sie müssen den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Das Abwasser darf in die Abwasseranlagen des Verbandes erst eingeleitet werden, wenn die Anschlussgenehmigung erteilt worden ist und in den Nebenbestimmungen zu der Genehmigung Anforderungen über Art und Maß der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt wurden. Es kann insbesondere aufgegeben werden, Abwasservermeidungsmaßnahmen durchzuführen, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fern zu halten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung oder Verarbeitung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Die Genehmigung ist widerruflich und kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.
- (3) Soweit in den Nebenbestimmungen der Genehmigung einzelne Stoffe oder Stoffgruppen nicht begrenzt sind, gelten insoweit die Anforderungen aus den in der Anlage genannten "Allgemeinen Einleitungsbedingungen". Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Abweichungen von den "Allgemeinen Einleitungsbedingungen" können zugelassen werden, wenn insgesamt die Mindestanforderungen nach Absatz 4 eingehalten werden.

- (4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen über Art und Maß der Benutzung mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Enthält das Abwasser Stoffe, die toxisch, langlebig, anreicherungsfähig, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind, müssen die in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung festgelegten Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Genehmigung kann in diesen Fällen auch versagt werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden.
- (5) Die im Abwasser einzuhaltenden Werte und sonstigen Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserteilströme vor einer der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden.
- (6) Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Satzung sind Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis bewährt sind und sich bei der Mehrheit der auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung tätigen Praktiker/innen durchgesetzt haben.
- (7) Stand der Technik im Sinne dieser Satzung ist der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind.
- (8) Soweit Indirekteinleitungen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung fallen, gelten mindestens deren Anforderungen als Stand der Technik auch im Sinne dieser Satzung, es sei denn, dass in einer Richtlinie der Europäischen Union für die Einleitung von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen strengere Festlegungen über Art und Begrenzung der eingeleiteten Stoffe enthalten sind. Dann sind die Anforderungen aus diesen Richtlinien bei der Genehmigung zugrunde zu legen.
- (9) Die Genehmigung ist von dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten der in § 2 genannten Grundstücke zu beantragen. Der/die Antragsteller/in hat dem Verband die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Auskünfte,

insbesondere über die betrieblichen Einsatzstoffe, die Abwasserentstehung, die Beschaffenheit und die Menge des Abwassers sowie Lage und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (10) Entsprechen Abwassereinleitungen nicht mehr den Anforderungen die sich aus dieser Satzung ergeben, so kann der Verband nachträgliche Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist an diese

Anforderungen angepasst werden, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. Der Verband kann zu diesem Zweck die Anschlussgenehmigung aufheben, ändern oder ergänzen. Die Pflichten nach Absatz 9 Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen gelten entsprechend.

- (11) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- +) (1) Die abflusslosen Gruben werden monatlich, die Kleinkläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik - bei Bedarf jeweils öfter - geleert.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Verband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder/jede Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau, insbesondere infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom Verband aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlamms aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Fortsetzung § 14

- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungs- bzw. -abwasseranlagen wie Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 15

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Schmutzwasserbeseitigung: Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Schmutzwasseranlagen des Verbandes, werden Anschlussbeiträge erhoben. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlusskanälen (von den Straßenkanälen bis zu den Reinigungsschächten) erfolgt durch Kostenerstattung. Die Kosten der laufenden Verwaltung, des Betriebs und der Unterhaltung, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen, werden durch Benutzungsgebühren gedeckt. Die Deckung der laufenden Kosten für das Einsammeln, Abfahren und Beseitigen von Abwässern und Schlamm aus Grundstücksabwasseranlagen erfolgt durch Kostenerstattung.
- (2) Niederschlagsentwässerung: Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Regenwasseranlagen des Verbandes, werden Anschlussbeiträge nicht erhoben. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlusskanälen (von den Straßenkanälen bis zu den Reinigungsschächten) erfolgt durch Kostenerstattung. Die Kosten der laufenden Verwaltung, des Betriebs und der Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen, werden durch Benutzungsgebühren gedeckt.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren erfolgt nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbeschränkungen zuwiderhandelt,
- c) nach § 9 Abs. 4 und 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
- d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage

nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,

- e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- f) nach § 12 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
- g) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 17 a Abs. 3 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26.09.2001 außer Kraft.

Glinde, den 09.07.2008

gez. Klatt (L.S.)
Verbandsvorsteher

+) 1. Änderung gem. Beschluss vom 08.12.2010 in Kraft ab 01.01.2011

Anlage zu § 11 Abs. 3

Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage des Verbandes.

1. Höhere Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe als in dieser Anlage genannt, sind - bei Einhaltung des Standes der Technik - nur dann zulässig, wenn die Schadstoff-Fracht bei gleichzeitiger erheblicher Wassereinsparung erheblich vermindert wird und keine der in § 6 h aufgeführten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
2. Den Werten in dieser Anlage liegen die aufgeführten Analyseverfahren zugrunde, **ansonsten gelten die Analysen- und Meßverfahren der jeweils gültigen "Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer" (Abwasserverordnung v.9.02.1999, BGBL. I S. 86)**. Die Werte sind in der Stichprobe einzuhalten. Sie gelten noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das zweifache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 bis 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als 2 Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

I. Allgemeine Parameter:	Bestimmungsverfahren	
pH-Wert 6 - 10,5		DIN 38 404 - C 5
Absetzbare Stoffe		
a) biologisch abbaubare Stoffe	10 ml/1/0,5h	analog
b) nicht abbaubare Stoffe	0,5 ml/1/0,5h	DIN 38 409 - H9 - 2

II. Anorganische Stoffe:	Konzentration (g/m ³)	
1. Antimon, gesamt	(Sb)	1
2. Arsen, gesamt	(As)	0,5
3. Barium, gesamt	(Ba)	4
4. Blei, gesamt	(Pb)	2
5. Cadmium, gesamt	(Cd)	0,2
6. Chrom, gesamt	(Cr)	2
7. Chrom (VI)	(Cr ⁶⁺)	0,5
8. Cobalt, gesamt	(Co)	1
9. Eisen, gesamt	(Fe)	25
10. Eisen (II)	(Fe ²⁺)	2
11. Kupfer, gesamt	(Cu)	2
12. Nickel, gesamt	(Ni)	3
13. Quecksilber, gesamt	(Hg)	0,05
14. Selen, gesamt	(Se)	0,5
15. Silber, gesamt	(Ag)	0,5
16. Vanadium, gesamt	(V)	2
17. Zink, gesamt	(Zn)	5
18. Zinn, gesamt	(Sn)	3
19. Ammonium (NH ₄ ⁺) Ammoniak (NH ₃)	berechnet als N	100
20. Chlor, freies	(Cl ₂)	1
21. Cyanid, gesamt	(Cn ⁻)	5
22. Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn ⁻)	0,5
23. Fluorid	(F ⁻)	60
24. Nitrit	(NO ₂ ⁻)	20
25. Sulfid	(S ²⁻)	2

III. Organische Stoffe

Stoffgruppe	Konzentrationen (g/m ³)
1. Kohlenwasserstoffe (Mineralölprodukte)	
1.1 Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	20
1.2 Soweit eine über die Schwerkraftabschei- dung hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist	20
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. im Wasser emulgierte oder suspendierte Öle und Fette und dergleichen)	250
3. Halogenhaltige organische Verbindungen berechnet als organisch gebundenes Chlor	
3.1 leichtflüchtige Verbindungen (mit Luft ausblasbar, POX *)	4
3.2 schwerflüchtige Verbindungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1
4. Phenolische Verbindungen	100

*) Anmerkung zu 3.1:

POX-Bestimmung in Anlehnung an DIN 38 409 - H 14
Ausblasen von 100 ml entsprechend verdünnter oder unverdünnter Probe bei Raumtemperatur (20-25° C);
Sauerstoffstrom 150 ml/Minute: Ausblaszeit 10 Minuten

IV. Sulfatbegrenzung

Für die Einleitung von Sulfat (SO₄²⁻) wird ein Wert von 400 g/m³ festgesetzt
Bestimmungsverfahren: DIN 38 405 - D 5

Aufgrund von § 6 der Abwassersatzung des Verbandes darf dieser Stoff nur in einer Konzentration eingeleitet werden, der die öffentlichen Abwasseranlagen nicht gefährdet; dieses ist bei Betonwerkstoffen im Regelfall bei einer Sulfatkonzentration von 400 g/m³ gegeben.

Höhere Konzentrationen können mit Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn insbesondere unter Berücksichtigung der Verdünnung in der öffentlichen Sielanlage keine Beeinträchtigungen für diese Anlage zu besorgen sind.

V. Häusliches Abwasser

1. Unabhängig von den übrigen Festlegungen dieser Anlage gilt für häusliches Abwasser, daß die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Parameter/Stoffe in der 24-Stunden-Mischprobe einzuhalten sind.
 - ph-Wert
 - absetzbare Stoffe
 - Ammonium/Ammoniak, Fluorid, Nitrit, Sulfat, Sulfid
 - emulgierte oder suspendierte Fette und Öle aus dem Küchenbereich und der Hygiene (Abschnitt III Ziff.2)
2. Sind im häuslichen Bereich gewerbliche oder andere Einrichtungen vorhanden, die keine hygienischen Einrichtungen einer Wohnung oder eines Büros sind, wie z.B. Fotolabore, Labore, Fahrzeugwaschplätze, Arztpraxen, gelten die Regelungen unter Ziffer 1 nicht.